

Pensionskasse für Angestellte der  
röm.-kath. Kirchgemeinden  
des Kantons Zürich  
c/o Allvisa Services AG  
Postfach  
8027 Zürich

## Austrittsmeldung

<b>Stiftung</b>	Name			Stiftung Nr.
<b>Arbeitgeber</b>	Name	Ort	Vertrag Nr.	
<b>Angaben zur versicherten Person</b> (durch Firma auszufüllen)	Austritt per	Name	Vorname	
	Strasse, PLZ und Ort			Versichertennummer
	Nationalität	Geburtsdatum	Geschlecht	
			<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w	
Erreichbar unter	E-Mail-Adresse Privat		Telefon Nr.	
	Ist die versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft?	Ist die versicherte Person voll arbeitsfähig?	Vorzeitige Pensionierung?	
	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Austritt in Folge «Personalabbau/Restrukturierung»? <input type="checkbox"/> Ja			
<b>Austritt</b> (Zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> 1. Übertragung der Freizügigkeitsleistung gemäss Reglement an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers			
Neuer Arbeitgeber	Name	Strasse, PLZ und Ort		
Neue Vorsorgeeinrichtung	Name	Vertragsnummer		
	Strasse, PLZ und Ort			
Zahlstelle	Postkonto	IBAN/Bankkonto-Nr.	BIC (SWIFT-Adresse) der Bank	Clearing Nr. der Bank
	<input type="checkbox"/> 2. Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto (Unterschrift der versicherten Person erforderlich)			
	Falls Sie über 58 Jahre alt sind, können Sie gemäss Gesetz nur dann ein Freizügigkeitskonto eröffnen, wenn Sie die Erwerbstätigkeit weiterführen oder als arbeitslos gemeldet sind. Falls Sie nicht arbeitslos gemeldet sind, kreuzen Sie Variante 4 an. Als Alternative dazu kommt die Variante 5 in Frage, falls die Voraussetzungen dafür gegeben sind.			
	<input type="checkbox"/> Eröffnen eines gebührenpflichtigen Freizügigkeitskontos bei der Rendita Freizügigkeitsstiftung mit Kooperationspartner Credit Suisse (Schweiz) AG. Weitere Informationen finden Sie auf <a href="http://www.rendita-stiftungen.ch/kooperationspartner/credit-suisse">www.rendita-stiftungen.ch/kooperationspartner/credit-suisse</a> .			
	<input type="checkbox"/> bei nachstehender Freizügigkeitsstiftung erstellen zu lassen (Angaben für Zahlstelle unter Punkt 1 ergänzen)			

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> 3. Barauszahlung (bitte Seite 3 durch die versicherte Person ausfüllen lassen) |  |
| <input type="checkbox"/> 4. Pensionierung   | <input type="checkbox"/> Ich bin 58 Jahre alt oder älter und möchte mich pensionieren lassen. Bitte senden Sie mir die dafür nötigen Unterlagen.   |
| <input type="checkbox"/> 5. Weiterführung der Vorsorge  | <input type="checkbox"/> Ich bin 58 Jahre alt oder älter, wurde von meinem Arbeitgeber gekündigt und habe Interesse an einer Weiterführung der Vorsorge nach Art. 47a BVG.<br><input type="checkbox"/> Ich sende Ihnen eine Kopie des Kündigungsschreibens meines Arbeitgebers. Bitte senden Sie mir den schriftlichen Antrag für die Weiterführung meiner Vorsorge. |

**Hinweis** Sofern die erforderliche Unterschrift der versicherten Person fehlt oder uns die Verwendung der Freizügigkeitsleistung nicht mitgeteilt wird, müssen wir die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überweisen.

<b>Unterschrift</b> Datum	Datum
.....	.....
Stempel und Unterschrift der Stiftung/Firma (nicht zwingend)	Unterschrift der versicherten Person

<b>Senden an</b> Pensionskasse für Angestellte der röm.-kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich c/o Allvisa Services AG Postfach 8027 Zürich	Telefon: 052 208 92 77 E-Mail: zhkath@allvisa-services.ch
---	--

# Antrag auf Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Von der versicherten Person auszufüllen

Versichertennummer

E-Mail-Adresse Privat (wichtig bei Barauszahlung)

Name

Vorname

Privatadresse (zum Zeitpunkt der Auszahlung der Freizügigkeitsleistung)  
Strasse, PLZ und Ort

## Barauszahlung bei Austritt, weil

ich den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig\* verlasse und in einen EU-/EFTA-Staat ziehe. Ich bin nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod weiterhin obligatorisch versichert: Die Barauszahlung des Teiles der Freizügigkeitsleistung, welche dem BVG-Altersguthaben entspricht, ist nicht möglich. Die überobligatorische Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen, die obligatorische Freizügigkeitsleistung ist sicherzustellen (siehe Hinweise) und wird auf ein Freizügigkeitskonto bei der Rendita Freizügigkeitsstiftung (mit der Möglichkeit zur Wertschriftenanlage) übertragen. Wünschen Sie stattdessen eine Übertragung auf ein Freizügigkeitskonto bei einer anderen Bank oder auf eine Freizügigkeitspolice bei einer anderen Versicherungsgesellschaft, so melden Sie die Zahlstelle unter «Überweisung Freizügigkeitsleistung».

ich den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein endgültig\* verlasse und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehe:  
Die gesamte Freizügigkeitsleistung ist bar auszuzahlen.

ich als Grenzgänger die Erwerbstätigkeit im Wirtschaftsraum Schweiz und Liechtenstein aufgabe (Die schriftliche Bestätigung über die Aufhebung der Grenzgängerbewilligung lege ich bei).

ich eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehme und der beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehe (Die Verfügung der AHV-Ausgleichskasse oder den Handelsregisterauszug lege ich bei).

die Freizügigkeitsleistung weniger als mein Jahresbeitrag beträgt.

Hinweise Bei **Wohnsitz im Ausland** wird eine Quellensteuer erhoben und von der Freizügigkeitsleistung abgezogen. Diese kann zurückgefordert werden, sofern mit dem neuen Wohnsitzland ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht.  
**Arbeitslose mit Wohnsitz in der Schweiz** können keine Barauszahlung verlangen. Wir empfehlen die Eröffnung eines

Freizügigkeitskontos oder die Erstellung einer Freizügigkeitspolice (siehe Seite 1).  
Für **Verheiratete/eingetragene Partner** ist die ausdrückliche Zustimmung des Ehepartners/eingetragenen Partners notwendig. Die Einzelheiten richten sich nach den regulatorischen Bestimmungen der Stiftung.

\*Die Ausreise erfolgt(e) am

Ausreiseland

## Überweisung Freizügigkeitsleistung Zahlstelle für ein Freizügigkeitskonto, Freizügigkeitspolice oder eine Barauszahlung

Zahlstelle

Postkonto

IBAN/Bankkonto-Nr.

BIC (SWIFT-Adresse) der Bank

Clearing Nr. der Bank

## Erklärung

Ich erkläre, dass der zur Begründung des Leistungsanspruches geltend gemachte Sachverhalt der Wahrheit entspricht und nehme zur Kenntnis, dass mit der Barauszahlung sämtliche Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung abgegolten sind und der Vorsorgeschutz längstens nach einem Monat aufgehoben ist.

Die Auszahlung der Freizügigkeitsleistung wird die Pensionskasse für Angestellte der röm. - kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich, gestützt auf Art. 19 VStG, der Eidg. Steuerverwaltung melden, sofern sie CHF 5000.- übersteigt und nicht bereits der Quellensteuerpflicht unterliegt. Bei Einspruch der versicherten Person werden 8% Verrechnungssteuer von der Bruttoleistung abgezogen.

## Bestätigung Ehepartner/eingetragener Partner

Datum

Unterschrift Ehepartner/eingetragener Partner (amtlich beglaubigt)

## Unterschriften

Datum

Datum

Stempel und Unterschrift Stiftung/Firma  
(nicht zwingend)

Unterschrift der versicherten Person

Mit der Unterzeichnung dieses Dokumentes ermächtigt die versicherte Person die Pensionskasse für Angestellte der röm. - kath. Kirchgemeinden des Kantons Zürich, derjenigen Bankgeschäftsstelle über die sie gemäss Servicevertrag mit der Stiftung, üblicherweise Vorsorge- und Freizügigkeitsleis-

tungen ausrichtet, Betrag und Datum der Leistungszahlungen mitzuteilen, welche auf Grund der vorstehenden Erklärung fällig werden. Dasselbe gilt gegebenenfalls auch gegenüber der Versicherungsgeschäftsstelle, welche für die Rückversicherung der Risiken Tod und Invalidität zuständig ist.

# Nachweis bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

Die Vorsorgeeinrichtung ist verpflichtet zu prüfen, ob die Voraussetzung für eine Barauszahlung gegeben ist.

## Barauszahlungsgründe und erforderlicher Nachweis

### Wenn die versicherte Person den Wirtschaftsraum Schweiz/Liechtenstein verlässt:

- und in einen EU-/EFTA-Staat zieht und nach den Rechtsvorschriften dieses Staates für die Risiken Alter, Invalidität und Tod nicht mehr obligatorisch versichert ist, hat sie den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für eine Barauszahlung der gesamten Freizügigkeitsleistung erfüllt sind. Weitere Informationen finden sich auf dem Merkblatt «Barauszahlung in die EU». Antragsformulare für die Abklärung der Sozialversicherungspflicht sind erhältlich bei der Verbindungsstelle Sicherheitsfonds ([www.verbindungsstelle.ch](http://www.verbindungsstelle.ch)).
- Unterschriebene Bestätigung der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung», Kopie vom amtlichen Zivilstandsnachweis (nicht älter als einen Monat), Bestätigung über die Abmeldung bei der bisherigen Einwohnerkontrolle, Pass-/ID-Kopie sowie Bestätigung über die Besteuerung der Freizügigkeitsleistung durch die bisherigen Steuerbehörden, ansonsten eine Quellensteuer abgezogen wird.

### Wenn die versicherte Person eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, besteht Anspruch auf Barauszahlung der Austrittsleistung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit:

Unterschriebene Bestätigung der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung», aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse oder UVG-Versicherer über den Haupterwerb sowie Pass-/ID-Kopie und eine Kopie vom amtlichen Zivilstandsnachweis (nicht älter als einen Monat).

### Wenn die Freizügigkeitsleistung weniger als ein Jahresbeitrag der versicherten Person beträgt:

Unterschrift der versicherten Person auf der «Austrittsmeldung» und Pass-/ID-Kopie und eine Kopie vom amtlichen Zivilstandsnachweis (nicht älter als einen Monat).

Für **Verheiratete/eingetragene Partner** ist die unterschriebene Zustimmung des Ehepartners/ eingetragenen Partners auf der «Austrittsmeldung» sowie zusätzlich die Pass-/ID-Kopie des Ehepartners/ eingetragenen Partners notwendig. Die Unterschrift des Ehepartners/ eingetragenen Partners ist auf der Austrittsmeldung öffentlich zu beglaubigen (Notar, Gemeinde) oder durch das Personalbüro, sofern dies im Reglement vorgesehen ist.

Es steht der Vorsorgeeinrichtung frei, zusätzliche Angaben und Dokumente zu verlangen.